Die Krux mit der Swissness

Autor(en): **Pfander, Matthias**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **44 (2017)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-910966

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Krux mit der Swissness

Seit Anfang dieses Jahres gilt das neue Swissness-Gesetz. Die Lebensmittelindustrie hat deswegen zahlreiche Verpackungen und Rezepturen anpassen müssen.

MATTHIAS PFANDER

Das Schweinefleisch für das Mini-Cordon-bleu stammt aus der Schweiz. Ebenso der darin verwendete Käse und der Schinken. Bis jetzt hat der Convenience-Hersteller Bofrost dieses Produkt in seinem Katalog mit einer Schweizer Flagge geschmückt. Doch damit ist nun Schluss. Und zwar wegen der Panade. Das Paniermehl stammt nicht aus der Schweiz. Und gemäss den neuen Swissness-Regeln darf das Produkt nicht mehr als schweizerisch angepriesen werden. Das neue Gesetz schreibt nämlich vor, dass bei einem Lebensmittel Zutaten aus der Schweiz mindestens 80 Prozent des Gewichts ausmachen müssen, damit es auch als schweizerisch vermarktet werden darf. Beim Mini-Cordon-bleu von Bofrost fällt die Panade mit 25 Prozent ins Gewicht.

Zahlreiche Schweizer Unternehmen aus der Lebensmittelindustrie haben aufgrund der neuen Gesetzeslage ihre Rezepturen, ihre Verpackungen oder beides verändern müssen – so auch der Müesli-Hersteller Bio-Familia. Bei 110 von 130 verschiedenen Verpackungen hätte das Unternehmen wegen der neuen Regeln das Schweizer Kreuz entfernen müssen. Durch die Änderung von 50 Rezepturen gelang es, das Symbol der Flagge auf den Verpackungen zu belassen. Ob man die Anpassungen machen oder künftig einfach auf das Schweizer Kreuz verzichten sollte, sei firmenintern intensiv diskutiert worden, sagt Niklaus Iten von Bio-Familia. Schliesslich hielt das Unternehmen am Signet fest – auch, da man andernfalls um einen Rückgang bei der Nachfrage aus dem Ausland fürchtete. «Exportkunden haben uns klar signalisiert: Ohne Schweizer Kreuz keine Chance», sagt Iten.

Säfte oder Pommes frites

Beim Lebensmittelhersteller Hero führte das neue Gesetz ebenfalls zu Handlungsbedarf. Auf 70 Produkten wurde das Schweiz-Logo entfernt, Darunter etwa Teigwaren der Marke Napoli. Sie werden zwar in der Schweiz produziert, doch der Hartweizengriess ist nicht ausreichend in der Schweiz verfügbar und wird deshalb importiert. Weitere Beispiele: Nestlé entfernte bei 80 Produkten das Schweizer Kreuz, darunter solche der Marken Thomy und Leisi. Bei den Ramseier-Säften musste das Schweizer Kreuz verschwinden, wenn sie exotische Früchte enthielten. Bei den Convenience-Produkten von Frigemo wurde das Logo bei den Pommes frites entfernt. Es könne nicht garantiert werden, dass diese zu 80 Prozent aus Schweizer Kartoffeln bestehen. Lediglich von punktuellen Anpassungen der Rezepturen ist dagegen bei Kräuterzuckerhersteller Ricola die Rede, der seine Schweizer Herkunft besonders offensiv vermarktet.

Viele Firmen kritisieren das neue Gesetz. Es lege den Fokus zu einseitig auf die Herkunft der Rohstoffe und zu wenig auf die Herstellung

Foto Keystone

in der Schweiz, findet etwa der Milchverarbeiter Hochdorf. Und Daniel Bloch, Chef des Ragusa-Herstellers Camille Bloch, bemängelt: «Die umständlichen Anforderungen an die Herkunft der Rohstoffe schaffen neue Hürden für Firmen, die in der Schweiz prouzieren.»

Kein Verständnis für solche Äusserungen hat Konsumentenschützerin Sarah Stalder: «Jetzt zu jammern, zeigt lediglich, dass man als Lebensmittelhersteller zwar gerne den Swissness-Bonus einkassiert, dafür aber alles beim Alten belassen will», sagt die Geschäftsleiterin der Stiftung für Konsumentenschutz. Die Industrie habe genug Zeit gehabt, sich auf die Neuerungen einzustellen oder Ausnahmeregelungen zu beantragen. Widerspruch gibt es auch vom Bundesamt für Landwirtschaft: «Die Folgen des Swissness-Gesetzes werden dramatisiert», sagt Vizedirektor Dominique Kohli. Bis jetzt sei ihm kein Unternehmen bekannt, bei dem es deswegen einen Stellenabbau gegeben habe.

MATTHIAS PFANDER IST WIRTSCHAFTSREDAKTOR BEIM «TAGES-ANZEIGER»

Die neuen Swissness-Regeln

Wann darf ein Produkt als schweizerisch angepriesen werden?

Naturprodukte: Bei Mineralien (wie Salz), Pflanzen, Früchten, Wild und Fisch ist der Ort der Gewinnung, Ernte respektive Jagd ausschlaggebend. Bei Fleisch aus Zuchthaltung müssen die Tiere die meiste Zeit in der Schweiz gelebt haben. Bei Erzeugnissen von Tieren wie Eier, Milch oder Honig muss die Tierhaltung in der Schweiz erfolgen.

Lebensmittel: Mindestens 80 Prozent des Gewichts müssen Rohstoffe aus der Schweiz ausmachen, und die wesentlichen Verarbeitungsschritte müssen im Land erfolgen. Ist eine Zutat nicht in der Schweiz verfügbar (beispielsweise Kakao oder Ananas) oder nicht in der erforderlichen Qualität oder der ausreichenden Menge, wird sie nicht oder nur teilweise mit eingerechnet. Zusätze in geringen Mengen wie Salz, Gewürze oder Hefe werden nicht mitgerechnet. Zudem hat der Bund vorläufig 58 Ausnahmen (dazu gehören etwa Kandiszucker oder Eiweisspulver) bewilligt.

Industrieprodukte: 60 Prozent der Herstellungskosten (zum Beispiel bei Uhren) müssen in der Schweiz anfallen und wesentliche Fabrikationsschritte müssen im Inland erfolgt sein. Mit berücksichtigt werden dabei auch die Kosten für Forschung und Entwicklung oder Qualitätssicherung und Zertifizierung.

Dienstleistungen: Bei Dienstleistungen gilt als Voraussetzung, dass der Anbieter seinen Verwaltungssitz in der Schweiz hat und dort auch die massgeblichen Tätigkeiten erfolgen. (map)